

Wichtige Information für alle KandidatInnen zur Studienberechtigungsprüfung!

Als außerordentliche/r HörerIn sind Sie eventuell schon berechtigt, Studienbeihilfe für die Dauer von höchstens zwei Semester zu beziehen. Dadurch werden Sie mit bestimmten Fristen und deren Einhaltung konfrontiert. Eine Über- bzw. Unterschreitung dieser Fristen löst eine Reihe (Ihnen noch nicht bekannter) gesetzlicher Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) aus. Damit Sie sich Ihren Anspruch erhalten bzw. damit es zu keiner Rückzahlung kommt, lesen Sie bitte die folgende Information aufmerksam durch:

StudienberechtigungswerberInnen studieren in der Regel zielstrebig und schneller als andere – ein Umstand den das Studienförderungsgesetz nicht „honoriert“. Sollten Sie auch zu den schnelleren Studierenden gehören und schließen die letzte(n) Teilprüfung(en) bereits kurz nach dem ersten Semester ab, **erlischt Ihr Anspruch** mit dem auf diese Prüfung darauf folgenden Monat, auch wenn Ihnen lt. Bescheid der Stipendienstelle die Studienbeihilfe noch länger zustehen würde.

Sollten Sie Ihren Studienberechtigungsnachweis noch innerhalb der Zulassungsfrist des aktuellen Semesters erworben haben, **müssen** Sie sich umgehend bis 30. November (im Wintersemester) bzw. bis 30. April (im Sommersemester) in der Serviceeinrichtung Studium, Kapitelgasse 4-6 melden und für das angestrebte Studium als ordentliche/r HörerIn inskribieren.

Dann müssen Sie die Stipendienstelle benachrichtigen und bis zum 15. Dez. (im Wintersemester) bzw. 15. Mai (im Sommersemester) einen **neuen Antrag** auf Studienbeihilfe stellen. Wenn Sie die Meldung zur/zum ordentlichen HörerIn unterlassen, erhalten Sie die Studienbeihilfe zunächst weiterhin als a.o. HörerIn, aber Sie bekommen im folgenden Herbst einen Rückforderungsbescheid der Stipendienstelle für den gesamten Betrag, den Sie ab dem Zeitpunkt des Erlöschungsgrundes bezogen haben. Sie können das vermeiden, indem Sie rechtzeitig ins reguläre Studium wechseln, auch wenn Ihnen dabei subjektiv ein Anspruchsemester verloren geht.

Beenden Sie Ihre letzte Teilprüfung jedoch erst nach Ablauf der Inskriptionsfrist und können sich daher nicht mehr rechtzeitig für das angestrebte Studium anmelden, erlischt ihr Anspruch auf Studienbeihilfe bis zur Aufnahme des ordentlichen Studiums ab dem folgenden Monat. **Bitte melden Sie der Stipendienstelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Studienberechtigungsdekrets den Erlöschensgrund.** Tun Sie das nicht, werden Sie zur Rückzahlung verpflichtet (siehe oben).

Da sich nun Ihr Status (ordentliche/r HörerIn) im kommenden Semester geändert hat, müssen Sie nun erneut einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen, um in den Genuss eines Stipendiums zu kommen. Ferner müssen Sie nach den ersten beiden Semestern einen „günstigen Studienerfolg“ nachweisen. Je nach Studienrichtung variiert dieser zwischen 14 und 18 Semesterstunden. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Scheine tatsächlich in jenen Semestern erwerben, für die Sie die aktuelle Beihilfe beziehen. Scheine, die Sie noch als a.o. HörerIn erworben und später angerechnet bekamen, können dafür nicht herangezogen werden.

In diesem Sinne planen Sie Ihre Prüfungstermine stets sorgfältig, damit Sie nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Studienberechtigungsprüfung keine Überraschung erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Universität Salzburg
Rechtsabteilung
Kapitelgasse 4-6
Frau Monika Radler
monika.radler@sbg.ac.at
0662/8044-2053

HochschülerInnenschaft
an der Uni Salzburg
ÖH-Beratungszentrum
Erzabt-Klotz-Straße 1
Herr Mag. Peter Engel
engel@oeh-salzburg.at
0662/8044-6001

Studienbeihilfenbehörde
Stipendienstelle Salzburg
Paris-Lodron-Straße 2
Herr RR. Franz Wallinger
franz.wallinger@stbh.gv.at
0662/842439-11